



GEMEINDEORDNUNG

DER EINWOHNERGEMEINDE WALZENHAUSEN

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Einwohnergemeinde	3
Art. 3 Organe	3
Art. 4 Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die Stimmberechtigten	4
Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten	4
Art. 6 Wahlen	4
Art. 7 Obligatorisches Referendum	4
Art. 8 Fakultatives Referendum	4
III. Initiativrecht	5
Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl	5
Art. 10 Form	5
Art. 11 Verfahren	5
Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja	5
IV. Mitwirkungsrechte	6
Art. 13 Volksdiskussion	6
Art. 14 Vernehmlassungen	6
Art. 15 Öffentliche Orientierungsversammlungen	6
V. Gemeinderat	6
Art. 16 Zusammensetzung	6
Art. 17 Aufgaben und Befugnisse	6
a) im Allgemeinen	6
Art. 18 b) Finanzkompetenzen	7
Art. 19 c) ausserordentliche Lagen	7
Art. 20 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit	7
Art. 21 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin	7
Art. 22 Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin	8
Art. 23 Büro des Gemeinderates	8
VI. Geschäftsprüfungskommission	8
Art. 24 Zusammensetzung	8
Art. 25 Aufgaben	8
VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen	9
Art. 26 Grundsatz	9
Art. 27 Wählbarkeit und Wahlen	9
Art. 28 Organisation	9
Art. 29 Beschlussfähigkeit	9
Art. 30 Protokolle	10
Art. 31 Finanzkompetenzen	10
VIII. Finanzhaushalt	10
Art. 32 Finanzhaushalt	10
IX. Rechtsschutz	10
Art. 33 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde	10
X. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
Art. 34 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung ¹⁾ und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ²⁾:

I. Grundlagen

Art. 1 Zweck ³⁾

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Walzenhausen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

Art. 2 Einwohnergemeinde ⁴⁾

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen, die auf dem Gebiet der Gemeinde wohnen.

Art. 3 Organe ⁵⁾

Die Organe der Gemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Es gelten die kantonalen Vorschriften für
 - die ordentlichen Gesamterneuerungswahlen und die Ergänzungswahlen ⁶⁾,
 - die Unvereinbarkeit ⁷⁾,
 - die Amtsdauer ⁸⁾,
 - den Ausstand ⁹⁾,
 - die Protokollführung ¹⁰⁾,
 - die Schweigepflicht ¹¹⁾,
 - Information und Akteneinsicht ¹²⁾ sowie
 - Aufbewahrung und Archivierung ¹³⁾.

- ² Diese Bestimmungen gelten sinngemäss auch für Kommissionen, Arbeitsgruppen und Einzelfunktionäre.

¹⁾ bGS 111.1

²⁾ bGS 151.11

³⁾ vgl. Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes

⁴⁾ vgl. Art. 100 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung und Art. 2 des Gemeindegesetzes

⁵⁾ Art. 13 des Gemeindegesetzes

⁶⁾ Art. 5 des Gemeindegesetzes

⁷⁾ Art. 6 des Gemeindegesetzes

⁸⁾ Art. 7 des Gemeindegesetzes

⁹⁾ Art. 8 des Gemeindegesetzes

¹⁰⁾ Art. 9 des Gemeindegesetzes

¹¹⁾ Art. 10 des Gemeindegesetzes

¹²⁾ Art. 11 des Gemeindegesetzes und Gesetz vom 28. April 1996 über Information und Akteneinsicht (bGS 133.1)

¹³⁾ Art. 12 des Gemeindegesetzes und Archivgesetz (bGS 421.10)

II. Die Stimmberechtigten

Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten¹⁴⁾

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus.

Art. 6 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates,
- c) den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7 Obligatorisches Referendum

Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung¹⁵⁾,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 200'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 60'000,
- d) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht¹⁶⁾,
- e) Voranschlag und Steuerfuss¹⁷⁾,
- f) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen¹⁸⁾,
- g) Geschäfte, die den Stimmberechtigten durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind¹⁹⁾.

Art. 8 Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 20 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) die Jahresrechnung²⁰⁾,
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 100'000 bis Fr. 200'000,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen von über Fr. 20'000 bis Fr. 60'000,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht²¹⁾,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter²²⁾,
- f) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen²³⁾ der Statuten von Zweckverbänden.

¹⁴⁾ Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

¹⁵⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. a und Art. 17 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes

¹⁶⁾ Art. 17 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes

¹⁷⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes

¹⁸⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. g des Gemeindegesetzes

¹⁹⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. i des Gemeindegesetzes

²⁰⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. d des Gemeindegesetzes

²¹⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes

²²⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes

²³⁾ Art. 15 Abs. 3 lit. h des Gemeindegesetzes

III. Initiativrecht ²⁴⁾

Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

- ¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:
 - a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung ²⁵⁾,
 - b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen ²⁶⁾.
- ² Eine Initiative muss von wenigstens 50 Stimmberechtigten unterzeichnet sein ²⁷⁾.

Art. 10 Form

- ¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden ²⁸⁾.
- ² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung ²⁹⁾ oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist ³⁰⁾, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

Art. 11 Verfahren

Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative ³¹⁾.

Art. 12 Gegenvorschlag, doppeltes Ja

Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage) ³²⁾.

²⁴⁾ Vgl. Art. 106 der Kantonsverfassung

²⁵⁾ Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung

²⁶⁾ Art. 106 Abs. 1 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 51 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung, Art. 49 lit. b des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁷⁾ vgl. Art. 49 bis Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁸⁾ Art. 106 Abs. 2 der Kantonsverfassung; vgl. auch Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung, Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte

²⁹⁾ Vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 52 der Kantonsverfassung

³⁰⁾ Art. 106 Abs. 3 der Kantonsverfassung und Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte

³¹⁾ Art. 57 des Gesetzes über die politischen Rechte

³²⁾ vgl. Art. 106 Abs. 4 i.V.m. Art. 54 der Kantonsverfassung

IV. Mitwirkungsrechte³³⁾

Art. 13 Volksdiskussion

Wer in der Gemeinde wohnt, kann dem Gemeinderat zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, schriftlich Anträge einreichen.

Art. 14 Vernehmlassungen

Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften sind die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einzuladen. Der Gemeinderat veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.

Art. 15 Öffentliche Orientierungsversammlungen

Zur Information der Stimmberechtigten führt der Gemeinderat, besonders im Hinblick auf Abstimmungen und Wahlen, öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

V. Gemeinderat

Art. 16 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

a) im Allgemeinen

¹ Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Gemeinderat überträgt einzelne Vollzugsaufgaben und Befugnisse an Kommissionen oder Einzelpersonen:

³ Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht das eidgenössische, das kantonale und das kommunale Recht und die Beschlüsse,
- d) legt die Ressorts fest und bestimmt die Ressortverantwortlichen,
- e) wählt die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen, sowie aus deren Mitte den Präsidenten bzw. die Präsidentin,
- f) ist Wahl- und Kündigungsbehörde für sämtliches Personal. Er ist berechtigt seine Wahl- und Kündigungskompetenz an Kommissionen zu delegieren,
- g) beschliesst über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen für das gesamte Personal,
- h) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- i) bestimmt die amtlichen Publikationsorgane für die Bekanntmachungen der Gemeinde,
- k) bestimmt die Tarife für die Gemeindebetriebe, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen,
- l) vertritt die Gemeinde nach aussen.

³³⁾ Art. 56, 57 der Kantonsverfassung

Art. 18 b) Finanzkompetenzen

- ¹ Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung. Er beschliesst über:
 - a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung,
 - b) neue einmalige Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis Fr. 100'000,
 - c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderungen von Einnahmen bis Fr. 20'000.

Art. 19 c) ausserordentliche Lagen ³⁴⁾

- ¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.
- ² Bei der Anordnung solcher Massnahmen ist er nicht an die Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 20 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.
- ² Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit zeitnah und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 21 Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin ³⁵⁾

- ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin präsidiert den Gemeinderat. Er oder sie leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.
- ² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin erfüllt die ihm/ihr vom Gesetz übertragenen Aufgaben und führt seine/ihre Tätigkeit im Rahmen eines Vollamtes aus.
- ³ Er/sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Dem Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.
- ⁴ Er oder sie trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.
- ⁵ Stellvertretung des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin. Er oder sie vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin, falls dieser oder diese am Ausüben der Funktion verhindert ist.

³⁴⁾ Art. 20 des Gemeindegesetzes

³⁵⁾ Art. 21 des Gemeindegesetzes

Art. 22 Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin ³⁶⁾

- ¹ Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin leitet die Gemeindeganzlei.
- ² Der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.
- ³ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sowie der Gemeindegeschreiber oder die Gemeindegeschreiberin bzw. die jeweiligen Stellvertreter unterzeichnen die Protokolle sowie sämtliche Dokumente und Verträge mit Kollektivzeichnungsberechtigung rechtsgültig.
- ⁴ Die übrigen Funktionen werden ihm oder ihr durch den Gemeinderat zugewiesen, sofern sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

Art. 23 Büro des Gemeinderates

- ¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin, Vizemeindegeschreiber oder Vizemeindegeschreiberin und Gemeindegeschreiber oder Gemeindegeschreiberin.
- ² Es bereitet die Gemeinderatssitzungen vor.

VI. Geschäftsprüfungskommission

Art. 24 Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 25 Aufgaben ³⁷⁾

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeindegerechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes³⁸⁾. Zu ihrer Unterstützung zieht sie eine externe, fachkompetente Revisionsfirma bei.
- ² Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden und hält ihre Verhandlungen schriftlich fest.
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. In der Berichterstattung ist auf den Bericht der externen Revisionsfirma zu verweisen.

³⁶⁾ Art. 22 des Gemeindegesetzes

³⁷⁾ Art. 23 des Gemeindegesetzes

³⁸⁾ bGS 612.0

VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen³⁹⁾

Art. 26 Grundsatz

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Gemeinderat Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen ernennen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen (Pflichtenhefte, Projektauftrag, Aufgabenprofile, etc.).

Art. 27 Wählbarkeit und Wahlen

- ¹ Bei freien Kommissionsmandaten wird die Bevölkerung in geeigneter Form darüber informiert und die politisch aktiven Gruppierungen mit einem Schreiben zu Wahlvorschlägen eingeladen.
- ² Als Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.
- ³ Die Ernennung als Kommissions-, Arbeitsgruppenmitglied oder Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist innert acht Tagen ebenfalls schriftlich der Gemeindekanzlei mitzuteilen.
- ⁴ Der Rücktritt aus dem Gemeinderat führt auch zum Austritt aus den Kommissionen und den Arbeitsgruppen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Es bleibt dem Gemeinderat überlassen, die Personen in deren Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben zu betrauen.
- ⁵ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach jener des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann nach Ablauf einer Amtsperiode die Kommissionsmitglieder wieder neu wählen.

Art. 28 Organisation

- ¹ Der Gemeinderat ist in der Regel in den Kommissionen wenigstens durch ein Mitglied vertreten.
- ² Die Anzahl der Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- ³ Alle Kommissionen und Arbeitsgruppen werden durch eine vom Gemeinderat gewählte Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet. Im Übrigen konstituieren und organisieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 29 Beschlussfähigkeit

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei allen Abstimmungen in den Kommissionen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme haben kein Stimmrecht.

³⁹⁾ Art. 24, 25 des Gemeindegesetzes

Art. 30 Protokolle

Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über ihre Sitzungen und Beschlüsse Protokoll zu führen. Der Gemeinderat erlässt entsprechende Weisungen.

Art. 31 Finanzkompetenzen

Die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Vertretungen haben den für sie massgeblichen Voranschlag einzuhalten. Wenn dringende unvorhergesehene Mehrauslagen notwendig werden, ist entweder eine Kreditüberschreitung vorzunehmen oder ein Nachtragskredit einzuholen⁴⁰⁾.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 32 Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach Massgabe des kantonalen Finanzhaushaltgesetzes zu führen⁴¹⁾.

IX. Rechtsschutz

Art. 33 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde⁴²⁾

¹ Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen, Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Verfügungen und Entscheide sind schriftlich zu eröffnen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴³⁾. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁴⁴⁾.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat⁴⁵⁾ in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 26. November 2000.

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am: 25. November 2018

Vom Regierungsrat genehmigt am: 11. Dezember 2018

⁴⁰⁾ Art. 14 und 15 Finanzhaushaltsgesetz

⁴¹⁾ bGS 612.0

⁴²⁾ vgl. Art. 45 und 46 des Gemeindegesetzes

⁴³⁾ bGS 143.1

⁴⁴⁾ bGS 131.12

⁴⁵⁾ vgl. Art. 102 Abs. 2 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 3 des Gemeindegesetzes